

Bundesbeschluss über verschiedene Abkommen betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien

vom 20. April 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1998²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Abkommen vom 11. Mai 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen;
- b. Abkommen vom 10. September 1998³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden;
- c. Abkommen vom 28. Oktober 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt;
- d. Abkommen vom 10. September 1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt;
- e. Vertrag vom 10. September 1998 zwischen der Schweiz und Italien zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und zur Erleichterung seiner Anwendung.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die genannten Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Nationalrat, 3. März 1999

Ständerat, 20. April 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

¹ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 54 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

² BBl 1999 1485

³ AS 2001 1525